

Rahmenvertrag

- Gleisprüfung mit handgeführten Geräten-

zwischen dem Auftraggeber

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Facility Management
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

dem Auftragnehmer

.....

.....

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

über Leistungen für folgende(s) Maßnahme(n)/Projekt(e):

**Rahmenvertrag zum Prüfen und Messen von Gleisen mit handgeführten Geräten nach
DB-Ril 821.2007**

Beteiligte / zuständige Stellen:

Vertragsabwickelnde Stelle:

DB InfraGO AG
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main

Beschaffende Stelle:

Deutsche Bahn AG
Tender Office
Beschaffung Facility Management
FE.EA 44
Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin

Rechnungsadresse:

e-invoicing@deutschebahn.com

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Integritätsklausel
- § 2 Gegenstand des Vertrages
- § 3 Bestandteile des Vertrages
- § 4 Haftpflichtversicherung
- § 5 Termine und Ausführungsfristen
- § 6 Vertragsstrafen
- § 7 Abnahme
- § 8 Mängelansprüche
- § 9 Vergütung
- § 10 Sicherheitsleistungen und Bürgschaften
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Kündigung
- § 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 Vertretung des Auftragnehmers
- § 15 Vertretung des Auftraggebers
- § 16 Besondere Vertragsbedingungen
- § 17 Nachunternehmer
- § 18 Zustandekommen und Inhalt der Einzelverträge
- § 19 Schlussbestimmungen

Anlagenverzeichnis

Vertragsbestandteile

- ☒ Anlage 0.1f. Protokolle und vertragsrelevanter Schriftverkehr siehe Unterschriftenseite
- ☒ Anlage 1 Leistungsbeschreibung
- ☒ Anlage 2 Geräte- und Personalübersicht
- ☒ Anlage 3 Preisblatt / Angebot
- ☒ Anlage 4 Muster Einzelvertrag
- ☒ Anlage 5 Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB Arch./Ing.)
- ☒ Anlage 6 Zusätzliche Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen des AG durch Dritte (ZVB-EDV)
- ☒ Anlage 7 Zusätzliche Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Bauüberwachung durch Dritte (ZVB - Bauüberwachung)
- ☒ Anlage 8 Merkblatt Bauleistungs-/Haftpflichtversicherung
- ☒ Anlage 9 Muster Angebot für Nachtragsleistungen Arch./Ing.
- ☒ Anlage 10 Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit)
- ☒ Anlage 11 Bietererklärung

Präambel

Die Verfügbarkeit von Kapazität sowie die Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit der Auftragnehmer ist zentrales Ziel dieses Vertrages. Hierbei sollen Anfragen der Deutschen Bahn AG präferiert behandelt werden und die zertifizierten Kapazitäten durch die Deutschen Bahn AG ausgelastet werden. Die Deutsche Bahn AG plant, die bekannten Kapazitäten möglichst voll auszulasten und ist bereit einen Aufbau der Kapazitäten bei den Auftragnehmern zu unterstützen. Die geprüften Gleiskilometer sollen perspektivisch steigen.

§ 1 Integritätsklausel

1.1 Bleibt frei.

1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung

- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
- b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
- d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,
- e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,
- f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i. S. v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),
- g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie
- h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahe stehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

- 1.3 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Auftragnehmer oder eines höheren Schadens durch den Auftraggeber und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- 1.4 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich
- a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
 - b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
 - c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.2 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/ oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.3 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.2 Ziffer 1.3 gilt diesbezüglich abschließend.

- 1.5 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,
- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
 - b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiedenzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

- 1.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.2 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu kooperieren.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.2 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

- 1.7 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Auftragnehmer steht oder die den Auftragnehmer auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag ohne Verwendung von Gütern und Dienstleistungen, welche nach den vorstehenden Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz sanktioniert sind, zu erfüllen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer oder in dem Fall, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die unter dieser Ziffer 1.7 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der AG überträgt dem AN die in §2 Ziffer 2.1 genannten Leistungen der Bauüberwachung für folgende(s) Maßnahme(n)/ Projekt(e)

Rahmenvertrag zum Prüfen und Messen von Schienen mit handgeführten Geräten nach DB Ril 821.2007

- 2.1 Der AG überträgt dem AN
Fachliche Leistungen zum Prüfen und Messen von Schienen mit handgeführten Geräten nach DB-Ril 821.2007
- 2.3 Die Überwachungstätigkeit umfasst folgende technische Fachgebiete:
- Fahrbahn (Gleise und Weichen)
- 2.4 Grundlagen der Leistungserbringung: Leistungsbeschreibung gem. Anlage 1
- 2.5 Die/das Maßnahme/Projekt unterliegt der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) in der entsprechend aktuellen Fassung und muss den dort genannten Technischen Spezifikationen entsprechen.
- 2.6 Der AG ist berechtigt
- eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder
 - eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, anzuordnen.
- Andere Leistungen können dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Die Anordnung bedarf der Textform. Der AN ist grundsätzlich zur Ausführung der Anordnung verpflichtet. Er darf die Ausführung der angeordneten Änderung verweigern, wenn sein Betrieb auf die Durchführung der angeordneten Leistung nicht eingerichtet oder ihm die Ausführung nicht zumutbar ist.
- 2.7 Die Höhe der Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage der in § 9 in Verbindung mit der in Anlage 3 vereinbarten Vergütungssätze.
Nachtragsangebote sind unverzüglich unter Verwendung der Anlage 8 des Vertrages vorzulegen.

§ 3 Bestandteile des Vertrages

- 3.1 Vertragsbestandteile sind rangmäßig in der nachstehenden Reihenfolge:
- 3.1.1 Verhandlungsprotokolle und vertragsrelevanter Schriftverkehr (s. Unterschriftenseite)
(Von beiden Parteien unterzeichnete Protokolle / vertragsrelevanter Schriftverkehr das jüngere Dokument geht dabei im Fall von Widersprüchen dem zeitlich älteren Dokument vor).
- 3.1.2 Die Bestimmungen dieses Vertragstextes
- 3.1.3 die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
- 3.1.3.1 Leistungsbeschreibung
- 3.1.3.2 Vorbemerkungen/Projektbeschreibung zur Leistungsbeschreibung
- 3.1.4 Allgemeine Vertragsbedingungen (Anlage 5)
- 3.1.5 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Anlage 6 und 7)
- 3.1.6 die übrigen Anlagen des Ingenieurvertrages
- 3.2 Sämtliche Änderungen und Einschränkungen, die der AN in seinem Angebot im Hinblick auf die Vertragsunterlagen und/oder Vorgaben des AG vorgenommen hat, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie werden in Protokollen ausdrücklich erwähnt.

§ 4 Haftpflichtversicherung

- 4.1 Der AG (Versicherungsnehmer) hat für alle an der Ausführung beteiligten Planer und Unternehmer (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug seines eigenen Interesses abgeschlossen (siehe Anlage(n) Merkblatt/-blätter zur Kombinierten Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung). Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages.
- Alle Kosten, die dem AN durch seine Mitwirkung bei der Schadensabwicklung entstehen, sind mit der Vergütung abgegolten. Die Versicherungsprämie einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer wird vom AG gezahlt. Der AG weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen, deren Deckung dieser vom AG beigestellten Deckung entspricht (Doppelversicherungen), nicht vergütet werden. Der Bieter/AN versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen nicht einkalkuliert sind.

§ 5 Termine und Ausführungsfristen

- 5.0 Die Leistungen des AN sind wie folgt zu beginnen und zu vollenden:
- 5.1 Übertragene Leistungen nach § 2 Ziffer 2.1ff:
- | | | |
|-------|---|------------|
| 5.1.1 | Leistungsbeginn / Laufzeitbeginn des Rahmenvertrags | 01.06.2026 |
| | Leistungsende / Laufzeitende des Rahmenvertrags | 31.05.2034 |
- Die Ausführungsfristen der Einzelleistungen werden im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.
- 5.1.2 Fachtechnische/bauvertragliche Leistungen
- Die Tätigkeit des AN beginnt in der Regel mit der Bauausführung und endet mit der vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung durch den/die Bauunternehmer bzw. der Erledigung beauftragter administrativer Aufgaben (z. B. Bauschlussmeldung, Zusammenstellung Bauakte, Aufstellen Bauwerksbuch, Aufstellen Fristenblatt zur Mängelbeseitigung).
- Für die Bearbeitung von Nachtragsforderungen gilt:
Verzögert sich die Vorlage der Schlussrechnung bzw. die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung aus Gründen die vom AN nicht zu vertreten sind, wird als spätestes Leistungsende für die Bearbeitung der Nachträge der Termin der rechtsgeschäftlichen Abnahme der Bauleistungen zzgl. 3 Monate vereinbart.
- 5.2 Ergeben sich im Zuge der Vergabe der Bauleistung(en) und/oder der Bauausführung Änderungen, so muss sich der AN diesen Änderungen anpassen.
- 5.3 Leistungen, die erst nach Abnahme der Bauleistungen erbracht werden können, (z. B. Prüfung der Schlussrechnung(en), administrativer Abschluss) sind nach Vorliegen der Voraussetzungen ohne Verzug zu erbringen. Die Vorlage der geprüften und entsprechend bescheinigten Schlussrechnung(en) einschl. der rechnungsbegründenden Unterlagen an die vertragsabwickelnde Stelle hat spätestens 2 Wochen nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung(en) beim AN zu erfolgen.

§ 6 Vertragsstrafen

- 6.1 Verschuldet der Auftragnehmer Überschreitungen von in Bau- / Betriebsanweisungen festgelegten Sperrzeiten, so sind in jedem Einzelfall vom AN für jede Überschreitungsminute folgende Beträge zu zahlen:
- | | |
|---|-----------|
| - bei IC/ICE-Strecken bzw. Bahnhofsgleisen | 170,- EUR |
| - bei allen übrigen Strecken bzw. Bahnhofsgleisen | 85,- EUR |

Die Vertragsstrafe wegen Sperrzeitüberschreitung wird auf 5 % der Abrechnungssumme -netto- begrenzt.

- 6.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den AG bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird/werden die verwirkte/n Vertragsstrafe/n angerechnet.
- 6.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der Vereinbarung neuer Termine oder der einvernehmlichen Fortschreibung von Vertragsterminen gilt das Vertragsstrafenversprechen entsprechend für die neuen Termine.
- 6.4 Ohne das schriftliche Einverständnis des AG ist der AN nicht berechtigt, die Presse, den Rundfunk, das Fernsehen oder andere öffentliche Nachrichtenträger über die Erteilung oder den Inhalt des Auftrages zu informieren bzw. Presseerklärungen abzugeben oder sonstige Kontakte zu Medien zu unterhalten, die sich thematisch direkt oder indirekt auf die/das Bauvorhaben beziehen. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Unterlassungsverpflichtung, hat er dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Netto-Abrechnungssumme, mindestens jedoch 5.000 EUR, je Verstoß zu bezahlen.
- 6.5 Bei Verstoß gegen die in § 1 Nr. 1.2 genannten Verpflichtungen (Integritätsklausel) zahlt der AN dem AG eine Vertragsstrafe nach § 1 Nr. 1.3 des Vertrages.
- 6.6 Vom AG werden kapazitätsbegründete Absagen des AN festgehalten und bei Erreichung von 10 Absagen innerhalb eines Kalenderjahres hat der AN bei jeder weiteren Absage dem AG eine Vertragsstrafe von jeweils 500 EUR pro Fall zu bezahlen. Sollte die Absage darin begründet sein, dass alle verfügbaren Kapazitäten des AN beim AG bereits gebunden sind, oder durch Krankheit bzw. andere höhere Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden, gilt diese Vertragsstrafe nicht. Dies ist auf Forderung des AG durch den AN nachzuweisen.
- 6.7 Die im Vertrag vereinbarten Vertragsstrafen werden insgesamt in 5 v. H. der Abrechnungssumme netto begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Vertragsstrafen aus der Integritätsklausel. Diese werden mit den unter § 1 Nr. 1.3 genannten v.H.-Sätzen zusätzlich geltend gemacht.
- 6.8 Der AG behält sich vor, die Vertragsstrafe/n bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

§ 7 Abnahme

- 7.1. bleibt frei

§ 8 Mängelansprüche

- 8.1 Für die Mängelansprüche des AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Werkvertrag.
- 8.2 Der AN haftet für Schäden, die auf einem schuldhaften Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen.

§ 9 Vergütung

- 9.1. bleibt frei
- 9.2. Übertragene Leistungen
- 9.2.1 Die Vergütung für die Leistungen nach § 2 Nr. 2.1 und § 5 Nr. 5.3 wird gemäß Anlage 3 angeboten
- 9.2.2 Die Preise im Preisblatt (Anlage 3) gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit dieses Rahmenvertrages. Preisanpassungen während der Vertragslaufzeit kann der Auftragnehmer zu Lasten des Auftraggebers erstmals zum 01.06.2028 und anschließend einmal jährlich zum 01. Juni der folgenden Vertragsjahre unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

Sollte der „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland, Quartale, Dienstleistungen“ (Statistisches Bundesamt DESTATIS 61311-0006: CPA08-711-01- „Architektur- u. Ingenieurdienstleist. (baubezogen)“) steigen, so erhöhen sich die vereinbarten Kostensätze für Instandhaltung gemäß der nachstehenden Preisgleitformel. Eine Preisänderung ist der jeweils anderen Seite mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen, sie entfaltet dann Wirkung zum Ersten des auf die Monatsfrist folgenden Monats. Sollte der bezeichnete Index nicht fortgeführt werden, so vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass dann ein Index gilt, der dem hier gewählten vergleichbar ist.

$$P = P_0 \times (0,20 + (0,80 \frac{L}{L_0}))$$

L = aktueller Wert des „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ (Statistisches Bundesamt DESTATIS 61241-0004: GP09-33 - „Reparatur, Instandh. von Maschinen, Ausrüstungen“)

L₀=Indexwert zu Beginn der Vertragslaufzeit oder der letzten Preisanpassung.

P = neuer Preis

P₀=Preis zu Beginn der Vertragslaufzeit oder der letzten Preisanpassung

Sollte das Ergebnis der Preisgleitformel, um mehr als 3% nach den Feststellungen des statistischen Bundesamtes gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der letzten Preiserhöhung aufgrund dieser Wertsicherungsklausel steigen, so trägt der Auftragnehmer die darüber liegende Preiserhöhung selbst. Im Gegenzug werden keine Produktivitätssteigerungen in die Preisgleitformel aufgenommen.

- 9.3 Vom AG wird die Anzahl von Zu- und Absagen des AN auf Kapazitätsanfragen des AG festgehalten. Bei Erreichen einer Zusage- und Auftragserfüllungsquote von mindestens 95% pro Kalenderjahr steht dem AN eine Bonuszahlung in Höhe von 5 v.H. des erreichten Jahresumsatzes zu. Diese Bonuszahlung muss der AN bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres bei dem AG beantragen.
- 9.4 bleibt frei
- 9.5 bleibt frei
- 9.6 Zu der Vergütung (einschließlich der Nebenkosten) wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt, sofern sie in der Rechnung (Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung) gesondert ausgewiesen ist.
- 9.7 Von jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Teilschluss-/ Schlusszahlung) wird von der jeweiligen Netorechnungssumme entsprechend Skonto abgezogen, wenn folgende Zahlungsfristen eingehalten werden:

Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen 3% Skonto

Die jeweilige Zahlungsfrist beginnt ab Zugang der entsprechenden prüffähigen Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung.

- 9.8 Für den Fall der Überschreitung von Ausführungsfristen gilt:
- 9.8.1 Verlängert sich die in § 5 Nr. 5.1 vereinbarte Ausführungsfrist um mehr als 5 Arbeitstagen (Toleranzzeitraum) aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, so hat er für die weitere Verlängerung Anspruch auf Ausgleich der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mehrkosten. Dieser ist auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung zu ermitteln. Dabei sind etwaige Minderkosten zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf Ausgleich der im vereinbarten Toleranzrahmen entstandenen Kosten. Einzelheiten werden durch Vertragsnachtrag geregelt.
- 9.8.2 Die Überwachung von Mängelbeseitigungsleistungen innerhalb der Ausführungsfristen und nach Überschreitung der Ausführungsfristen wird nicht gesondert vergütet.
- 9.8.3 Ist die Bearbeitung von Nachtragsforderungen nach dem spätesten Leistungsende erforderlich, so hat der AN auf Verlangen des AG die Nachtragsforderungen zu bearbeiten unter Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- 9.9 bleibt frei
- 9.10 Der Zeitaufwand für die örtliche Einweisung durch den jeweiligen Anlagenverantwortlichen ist keine Leistung des AN und zählt daher nicht zur vergütungspflichtigen Einsatzzeit.
- 9.11 Abweichungen der vertraglich vereinbarten Vergütung von der angebotenen Vergütung sind in den Protokollen bzw. im vertragsrelevanten Schriftverkehr gemäß 3.1.1 rechtsverbindlich vereinbart.

§ 10

Sicherheitsleistungen und Bürgschaften

- 10.1 Regelung erfolgt im Einzelvertrag

§ 11

Arbeitsgemeinschaft

bleibt frei

§ 12

Kündigung

- 12.1 Der AG kann Einzelverträge auf Basis dieses Rahmenvertrags bis zur Vollendung der Leistung des AN jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen (§ 648 BGB).
- 12.2 Dieser Vertrag, sowie die auf dessen Basis geschlossene Einzelverträge, sind für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung nach § 648a Abs. 1 Satz 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der AN seine Zahlungen eingestellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt hat oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund sind nur die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und abgrenzbaren Leistungen zu vergüten.
- 12.3 Die Kündigung kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Leistung beschränkt werden.
- 12.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 650h BGB).
- 12.5 Im Fall der Kündigung hat der AN den Nachweis des erreichten Leistungsstandes zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AG unverzüglich schriftlich und digital in einem gemäß § 16.3 vereinbarten Datenformat zu übergeben. Das vom AN gewählte Datenformat muss eine weitere Bearbeitung der Daten ermöglichen. Ferner hat der AN für eine reibungslose Projektübergabe an den AG Sorge zu tragen.

§ 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzung für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand **Berlin** vereinbart.

§ 14 Vertretung des Auftragnehmers

Für die Leistungen entsprechend § 2 werden vom AN benannt:

als leitende/r Mitarbeiter/in:

Name:

Tel.:

Email:

als Vertretung:

Name:

Tel.:

Email:

Bezüglich des sonstigen Personaleinsatzes des AN ist Anlage 2 (Geräte- und Personalübersicht) maßgebend. Ein etwaiger Austausch des dort benannten Personals bestimmt sich nach § 16.9.

§ 15 Vertretung des Auftraggebers

- 15.1 Die vom AN bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Maßnahme eingesetzten Personen, insbesondere Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute sind nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Ausgeschlossen sind daher insbesondere Erklärungen, Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des AG begründen können.

- 15.2 Ist auf Seite 1 dieses Vertrages eine vertragsabwickelnde Stelle angegeben, hat der Auftraggeber diese zu seiner Vertretung bei der Abwicklung des Vertrages bevollmächtigt. Die Vertretung des AG/der vertragsabwickelnden Stelle wird von der nachfolgend namentlich benannten Person wahrgenommen:

Name: Nils Jendrichowski

Tel.: +49 511 286 49322

Email: Nils.Jendrichowski@deutschebahn.com

Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht bestimmt ist (z.B. Prokuristen), auf Seiten des Auftraggebers oder der vertragsabwickelnden Stelle wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 16

Besondere Vertragsbedingungen

- 16.1 Der AN hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen seiner Sachkunde auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Etwaige Bedenken hat er möglichst frühzeitig, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Unterlagen unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 16.2 Der AN hat seine Leistungen im Zusammenwirken mit dem AG sowie den
- Verbundenen Unternehmen der DB AG bzw. deren Fachabteilungen
 - Fachplanern
 - Sonderfachleuten und Gutachtern
 - Betroffenen Kommunen und Körperschaften
 - Betroffenen Behörden und Aufsichtsinstanzen
- zu koordinieren sowie quantitativ und qualitativ so umfassend zu erbringen, dass der werkvertragliche Erfolg gewährleistet ist. Hierzu gehören auch alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Anlage 1 aufgeführt sind, jedoch im Sinne des Vertrages und der Leistungsbeschreibung zur Erreichung des geschuldeten Leistungserfolges erforderlich sind.
- 16.3 Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, BIM-Modelle/Bauwerksdatenmodelle und sonstige Ausarbeitungen sind dem AG
- abweichend von AVB Arch./Ing. Abschnitt Nr. 1, Absatz (5) in analoger Form sortiert in Ordnern zu übergeben.
 - in digitaler bearbeitbarer Form einfach zu liefern, Datenformate in Abstimmung mit dem AG (u.a. *.docx, *.xlsx, *.pptx, *.dwg, *.dxf, *.shp, *.kmz, *.rvt, *.X83) sowie in *.pdf bzw. *.ifc.
- Für BIM-Modelle/Bauwerksdatenmodelle gem. den Vorgaben zur Anwendung der BIM-Methodik der DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Personenbahnhöfe bzw. AIA der DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg
- 16.4 Für den Fall notwendigen Betretens von Bahnanlagen sind die Sicherungstermine mindestens 5 Werktage vorher mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen.
- 16.5 Erfolgt die Auftragsbearbeitung unter Verwendung von DV-Anlagen des AN, sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die anzuwendenden Programme vor Beginn der Bearbeitung mit dem AG abzustimmen. Datenträger und Datenaustauschformat sind so zu wählen, dass eine direkte Übertragung auf DV-Anlagen des AG möglich ist.
- 16.6 bleibt frei
- 16.7 bleibt frei
- 16.8 Der AN hat für die Abrechnung folgende Arbeitsverfahren (EDV-Systeme) einzusetzen:
- AVA-Programm iTWO
- Sofern ein eigenes AVA-System hierfür eingesetzt werden soll, so ist dies vorab mit dem AG abzustimmen. Die Daten sind in diesem Fall als Datei im GAEB-Format zu übertragen. Die korrekte Verknüpfung zwischen Leistungsbeschreibung (je LV-Position) und Kostenplanung/ Projektstruktur/ Anlagen ist gemäß der projektbezogenen Vorgaben des AG durch den AN herzustellen.
- 16.9 Der AN verpflichtet sich, die zuständige vertragsabwickelnde Stelle rechtzeitig schriftlich vor einem etwaigen Austausch seines eingesetzten Personals zu unterrichten. Zum Zwecke der Unterrichtung ist durch den AN eine entsprechend aktualisierte Anlage 2 einzureichen, die vollständig den sodann beabsichtigten Personaleinsatz abbildet. Durch den Austausch von Personal darf der Erfolg der vom AN geschuldeten Leistungen nicht gefährdet werden. Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der AN trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung seinen in diesem Absatz geregelten Verpflichtungen nicht oder nicht hinreichend nachkommt.
- Auf schriftliches Verlangen des AG tauscht der AN Personal aus, das sich im Verlauf der Arbeiten als ungeeignet zur Vertragsdurchführung erweist.
- 16.10 bleibt frei

- 16.11 Sofern der AN mit Leistungen zur Wahrung der Betriebssicherheit im Sinne vom § 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bei Arbeiten im Gleisbereich bzw. mit den Aufgaben eines Technisch Berechtigten im Sinne der Ril 406.1201, Abschnitt 4 (11) a) beauftragt ist, werden die personenbezogenen Daten der von ihm für diesen Bereich eingesetzten Beschäftigten durch dem AG mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) gespeichert.
Der AN hat dafür zu sorgen, dass die hierzu erforderlichen Zustimmungen seiner Beschäftigten bei Abschluss des Vertrages vorliegen. Er wird den AG von etwaigen Ansprüchen freistellen, die sich aus einem Verstoß des AN gegen diese Verpflichtung ergeben können.
- 16.12 Vom AG werden folgende Leistungen erbracht:
- wird im Einzelvertrag vereinbart
- Der AN hat die im Zuge der Bearbeitung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG schriftlich anzufordern.
- 16.14 Der AN hat die Leistungen des AG gemäß § 16.12 und die Leistungen von Sonderfachleuten, sonstigen Dritten gemäß § 16.13 mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzubeziehen.

§ 17 Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmen ist nicht zugelassen.

§ 18 Zustandekommen und Inhalt der Einzelverträge

- 18.1 Die Vergabe eines Einzelvertrages erfolgt stets an den wirtschaftlichsten Anbieter. Folglich wird jener Auftragnehmer vorrangig beauftragt, welcher sich im Ergebnis des jeweiligen Bedarfs, in Bezug auf diesen Rahmenvertrag, auf Rang 1 befindet. Nur wenn der Auftragnehmer auf Rang 1 nicht liefern kann (keine Verfügbarkeit, ausgeschöpfte Kapazität bei dem geeigneten Personal, etc.) geht der Auftraggeber auf den Auftragnehmer auf dem nächstliegenden Rang zu, dann auf Rang 3, etc. Eine Absage muss durch den Auftragnehmer innerhalb von 48 Stunden in Textform erfolgen. Fällt das Fristende auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verlängert sich die Frist um 24 Stunden. Zur Ermittlung des jeweils wirtschaftlichsten Anbieters können elektronische Rahmenvertragstools zum Einsatz kommen.
- 18.2 Einzelverträge kommen durch Bestellung der Bestellberechtigten unter Bezug auf diesen Rahmenvertrag und Bestätigung der Bestellung durch den AN auf der Bestellung oder durch gesonderte Annahmeerklärung des AN zustande. Einzelvertragsverhältnisse werden ausschließlich zwischen dem Besteller und dem AN begründet.
- 18.3 Jede Bestellung erfolgt in Textform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind vom Besteller in Textform zu bestätigen. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten die gleichen Formvorschriften. Maschinell erstellte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit keiner Unterschrift, sofern diese als maschinelle Bestellung gekennzeichnet sind.
- 18.4 Bestellberechtigt sind die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Konzernunternehmen.
- 18.5 Bestellungen erfolgen nach dem diesem Rahmenvertrag beigefügten „Muster Einzelvertrag“ Anlage 4. Aus jeder Bestellung müssen eindeutig der Name des Bestellers, die vom AN zu erbringenden Leistungen, der sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebende Leistungszeitraum bzw. die sich daraus ergebenden Leistungstermine, die sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebende Höhe der Vergütung, die Fälligkeit der Vergütung, die Rechnungsanschrift, die Ansprechpartner sowie die Mitwirkungshandlungen und sonstigen Leistungen des Bestellers hervorgehen.

§ 19 **Schlussbestimmungen**

- 19.1 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (z.B. Nebenabrede) bedürfen grundsätzlich der Textform.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrags selbst.
- 19.3 Die Vertragsparteien haben jedoch alles zu tun, um eine unwirksame Bestimmung bzw. eine Regelungslücke durch eine wirtschaftlich entsprechende Bestimmung zu ersetzen bzw. zu schließen.
- 19.4 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des AN bedarf.

Der Vertrag ist elektronisch erstellt und bedarf seitens des Auftraggebers keiner Signatur.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bieters/AN)

Protokolle über die Aufklärung des Angebotsinhalts und/oder vertragsrelevanter Schriftverkehr

vom, Anlage

vom, Anlage

vom, Anlage